

Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit des Betriebs gewerblicher Art „Kulturelle Veranstaltungen“ vom 01.01.2010

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 343) hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen in seiner Sitzung am 19.10.2009 (Vorlage 194/2009) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Trägerschaft, Sitz

Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Kulturelle Veranstaltungen“ hat seinen Sitz in Tuttlingen. Träger des BgA ist die Stadt Tuttlingen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck des BgA ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Konzerten verschiedener Musikrichtungen, Kleinkunstveranstaltungen, Jubiläumsveranstaltungen, Ausstellungen, Vorträgen, Lesungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen (z.B. auch mit den Partnerstädten).

§ 3 Selbstlosigkeit

Der BgA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Tuttlingen erhält keine Zuwendung aus den Mitteln des BgA.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Auflösen des BgAs; Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Tuttlingen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft

Tuttlingen, den 23.11.2009

gez. Michael Beck
Oberbürgermeister